## Rechtsreferendare

Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

## Gültig ab 1. Januar 2019

## (Beträge in Euro)

§ 8	
Unterhaltsbeihilfe	1.120,34
Unterhaltsbeih. gekürzt (90 %)	1.008,31
Unterhaltsbeih. gekürzt (85 %)	952,29